



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL III

THEMA 9 -ADDENDA-

***DIE VERORDNUNG (EG) 2201/2003(III):
TRAGWEITE DER GEGENSEITIGEN
ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN
ÜBER DAS UMGANGSRECHT UND
KINDESENTFÜHRUNG***

AUTOR

Pilar GONZÁLVEZ VICENTE
Rechtsgelehrte des Kontrolldienstes des
Generaljustizrats. Richterin. Sachverständige des
spanischen justiziellen. Netzes für internationale
Zusammenarbeit im Familienrecht

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2008



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

SEPARATA ZUM THEMA NR. 9 VON MODUL III

“VERORDNUNG (EG) 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000”.

Diese Rechtsnorm ist wegen ihrer Bedeutung und ihres Bezugs zum Thema besonders zu erwähnen.

- Die Anweisung 2/2009 des Generalsekretariats der Justizverwaltung in bezug auf die Förderung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit widmet Kapitel III der Zusammenarbeit im Bereich der zivilen und sozialen Rechtsordnungen in seinem ersten Absatz der Europäischen Union, insbesondere den Mitteilungen, Verfügungen und der Beweisaufnahme. Diesbezüglich sollte der Europäischen Gerichtsatlas für Zivil- und Handelssachen, der sich im Europäischen Justiziellen Netz befindet (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm) sowie die Informationen aus dem Handbuch konsultiert werden.
- Die Verordnung (EG) 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.01.2009) über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, weil bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich minderjähriger Kinder eine Verbindung zwischen den Themengebieten Sorgerecht und Unterhalt besteht.
- Die Entscheidung des Rates vom 5. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 11.06.2008), aufgrund derer einige Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, das Haager Übereinkommen von 1996 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren und ihm beizutreten und aufgrund derer einige Mitgliedsstaaten ermächtigt werden, eine Erklärung über die Anwendung der internen Normen abzugeben, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.
Einige Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert oder sind ihm beigetreten, weil sie erkannt haben, dass das Haager Übereinkommen einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern auf internationaler Ebene darstellt und es daher wünschenswert ist, die Bestimmungen baldmöglichst anzuwenden.
- Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.05.2008). Die Mediation findet Anwendung bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, weshalb sie im Bereich von familienrechtlichen Konflikten zum Sorge- und Umgangsrecht für minderjährige Kinder von großem Nutzen ist, um Kindesentziehung vorzubeugen und die Kindesrückführung zu erleichtern. Ihre Umsetzung in nationales Recht steht noch aus.
Zu ihrer Verbreitung und Unterstützung trägt die 2003 gegründete GEMME, die Europäische Richtervereinigung für Mediation, maßgeblich bei.
- Am 30. März 2008 wurde die Erweiterung des Schengen-Raums beschlossen
- Die Empfehlung Rec (2006) 19 des Ministerrates der Mitgliedsstaaten über die Hilfe zur positiven Ausübung der Elternschaft, das durch das Ministerkomitee am 13. Dezember 2006 in der 983. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen wurde.

Die Verfahrensvorschriften über das Vorgehen bei Rückgabe von Minderjährigen in Fällen internationaler Kindesentziehung sind weiterhin in den Artikeln 1901 bis 1909 des LEC geregelt, die gemäß der Ley Organica 1/1996 vom 15. Januar über den rechtlichen Schutz des

Minderjährigen in teilweiser Abänderung des Código Civil abgefasst wurden und seit dem 16. Februar 1996 in Kraft sind, da der Gesetzesentwurf zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht verabschiedet wurde.

Der Verordnungsvorschlag des Rates, der die Verordnung 2201/2003 (EG) vom 17. Juli 2006 abändern würde, bezieht sich auf Fragen der Zuständigkeit und es würden Regelungen bezüglich des anwendbaren Rechts in Ehesachen eingeführt werden. Tatsächlich liegt dieser Vorschlag immer noch vor, ohne dass eine kurzfristige Änderung in Sicht wäre.

Für eine bessere Anwendung der Rechtsvorschrift der Gemeinschaft ist es wichtig, den Verhaltenskodex der Verordnung zu lesen, der sich auf Sachen der elterlichen Verantwortung in der Europäischen Union bezieht und der von der Europäischen Kommission in Absprache mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen erarbeitet wurde, obwohl er rechtlich nicht bindend ist und in bezug auf die Auslegung der Verordnung weder Urteile des Europäischen Gerichtshofs, noch Entscheidungen der nationalen Rechtsprechungsorgane präjudizieren soll.

Zudem spielt im Rahmen von Kindesentziehung und -rückgabe der Verhaltenskodex des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 eine wichtige Rolle. Im ersten Teil wird das Verhalten der zentralen Behörden, im Zweiten das Vorgehen und im Dritten die Vorbeugemaßnahmen behandelt.

Im Prioritätenprogramm der Europäischen Union für den Zeitraum 2010-2014 ersetzt das Stockholm-Programm das Haager Programm, das im Dezember 2009 ausläuft und bei dem man sich insbesondere auf den Maßnahmenplan, seinen Inhalt und Zeitplan beziehen sollte, soweit dies unser Themengebiet betrifft.

Praktische Relevanz haben die Schlussfolgerungen aus den Seminaren und Konferenzen zu den entsprechenden Fragen über Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindesentziehung, insbesondere die Folgenden:

- Die Schlussfolgerungen aus der Konferenz über direkte gerichtliche Mitteilungen zu familienrechtlichen Fragen und die Entwicklung von Europäischen Justiziellen Netzen, die in Brüssel von der Europäischen Union und der Haager Konferenz gemeinsam am 15. und 16. Januar 2009 erarbeitet wurden.
- Die Schlussfolgerungen, die im Internationalen Seminar über die internationale Kindesentziehung in Barcelona vom 10. bis 12. Juni 2009 gezogen wurden.
- Die Schlussfolgerungen der V. Familienrichtertage [V Jornadas de Magistrados de Familia, Incapacidades y Tutelas] vom 24. bis 26. November 2008 in Cordoba.
- Die Schlussfolgerungen der III. Tage der Familienrichter- und Familienrechtsanwaltsvereinigungen vom 28. bis 30. Oktober 2008 am Sitz des Generalrats der Gerichtsbarkeit in Madrid.

Auf europäischer Ebene sind unter anderem die Urteile des Gerichtshofs zu nennen:

- Das Urteil vom 23. Dezember 2009, in dem Artikel 20 der Verordnung 2201/03 im Hinblick auf die Möglichkeit detailliert untersucht wird, einstweilige Anordnungen zu erlassen, kommt zur Schlussfolgerung: *“Artikel 20 muss dahingehend neu ausgelegt werden, dass er bei Sachverhalten wie dem des Rechtsstreits nicht zulässt, dass ein rechtssprechendes Organ eines Mitgliedstaats eine einstweilige Anordnung in Sachen der elterlichen Verantwortung erlässt, die das Sorgerecht für einen Minderjährigen, der sich in besagtem Mitgliedsstaat aufhält, einem der Elternteile überträgt, wenn ein rechtssprechendes Organ eines anderen Mitgliedstaats, das aufgrund der erwähnten Verordnung zuständig ist, um in der Hauptsache über das Sorgerecht für den Minderjährigen zu entscheiden, bereits eine gerichtliche Entscheidung getroffen hat, die einstweilig das Sorgerecht für den Minderjährigen dem anderen Elternteil zuspricht und dieses Urteil auf dem Staatsgebiet des ersten Mitgliedsstaats für vollstreckbar erklärt wurde.”*
- Das Urteil vom 11. Juli 2008 über die Vollstreckung in Ehesachen und in Verfahren die elterliche Verantwortung betreffend, Antrag auf Nichtanerkennung einer Entscheidung, mit der die Rückgabe eines widerrechtlich in einem anderen Mitgliedstaat zurückgehaltenen Kindes angeordnet wird. In Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung 2201/03 erklärt der Gerichtshof unter anderem: *“Wurde kein Zweifel an der Echtheit der betreffenden Bescheinigung geäußert und diese anhand des Formblatts erstellt, dessen Muster sich in Anhang IV der Verordnung findet, ist die Anfechtung der Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, unzulässig, und es steht dem ersuchten Gericht lediglich zu, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung festzustellen, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, und die sofortige Rückgabe des Kindes zu veranlassen.”*

Bezüglich der Haager Konferenz kann auf die INCADAT-Datenbank zurückgegriffen werden.